

Satzung zur Nutzung von Schulräumen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung des Benutzungsverhältnisses, Laufzeit

- (1) Schulräume und -anlagen im Sinne dieser Satzung sind Eigentum der Stadt Pulsnitz. Sie dienen primär schulischen Zwecken und können unter bestimmten Bedingungen anderen Interessenten zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung ist vorher schriftlich beim Schulträger mit der Angabe des Termins, der Benutzungszeit, der Art der Benutzung und der Teilnehmerzahl zu beantragen.
- (3) Schulräume werden vom Schulträger, der Stadt Pulsnitz, in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung vergeben, sofern dadurch nicht die Belange der Schule beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Antrag auf Benutzung von Schulräumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder Sachwerte Dritter zu befürchten ist.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (6) Zwischen der Stadt und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.
- (7) Die Laufzeit eines Benutzungsvertrages für Schulräume in kommunalen Schulen beträgt höchstens ein Schuljahr und ist an den Schuljahresrhythmus gebunden.
- (8) Die Benutzung von Schulsportanlagen regelt sich nach der Satzung über die Nutzung der Sportstätten.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Schulräume können für ideelle Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, insbesondere den Jugendverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien und Organisationen, Landeskirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen sowie Vereinen mit gemeinnützigem Charakter. Außerdem kann die Nutzung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit kulturell-künstlerischem Charakter beantragt werden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (3) Für Veranstaltungen mit Erwerbszwecken werden Schulräume nicht überlassen.
- (4) Fachunterrichtsräume werden nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Übernachtung in Schulräumen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten sind.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Schulräume werden nur in der Unterrichtsfreien Zeit überlassen. In den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von Schulräumen ausgeschlossen. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung zugelassen werden.
- (2) Die Nutzungszeit wird montags bis freitags jeweils nach Unterrichtsschluss bis 18.00 Uhr beschränkt.
- (3) Während der Schulferien sowie samstags und an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nur dann möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Nutzungsgegenstand

- (1) Nutzungsgegenstand sind allgemeine Schulräume, Lehrmittel und Zubehör einschließlich Sanitärräume.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Nutzungsgegenstand genau zu beschreiben.
- (3) Schulräume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt bzw. in der Schule geltend macht.

§ 5 Nutzung der Schulräume

- (1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an den Schulräumen ohne Zustimmung des Schulleiters, der Stadt oder eines Beauftragten der Stadt Veränderungen vorzunehmen.

§ 6 Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt, mit Vertragsabschluss den zur Verfügung gestellten Schulraum zu benutzen.
- (2) Die beantragten Schulräume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Die bereitgestellten Schulräume sind dem Benutzer vor der Überlassung zuzuweisen und nach Beendigung wieder im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Sofern dem Benutzer die Schlüsselgewalt übertragen wird, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (4) Die vertraglich vereinbarte Benutzungszeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom Zutritt bis zum Verlassen des Gebäudes.
- (5) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (6) Den Beauftragten der Stadt und der Schule ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.
- (7) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die geltenden Bestimmungen im Brandschutz sind vom Benutzer einzuhalten.
- (8) Die Schul- und Hausordnung ist dem Benutzer bekannt zu geben und von ihm zwingend einzuhalten.
- (9) Gebäude und Anlagen der Schulen sowie Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer schonend und pfleglich zu behandeln.
- (10) Jede Veränderung der Räumlichkeiten (Bestuhlung, Ausschmücken u.a.) bedarf der gesonderten vorherigen Zustimmung des Schulleiters.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Schulräume zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Schulräumen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Schulräume gegen ihn oder gegen die Stadt Pulsnitz geltend gemacht werden. Wird die Stadt Pulsnitz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt Pulsnitz von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Er haftet für Schäden, die der Stadt Pulsnitz durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten entstehen.
- (3) Die Stadt Pulsnitz haftet nicht für die vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Pulsnitz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

§ 8 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Die Stadt Pulsnitz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Schulräume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.
- (2) Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen liegt vor bei Missachtung der Anordnungen des Schulleiters bzw. seines Beauftragten. Ein Vertragsverstoß liegt vor, wenn die Schulräume abweichend vom Nutzungsvertrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht genutzt werden, ohne dass die Stadt bzw. die Schule davon vorher in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 9 Widerruf

- Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis ganz oder teilweise widerrufen,
- wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist,
 - wenn die Stadt bzw. die Schule die Schulräume für eine im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltung selbst nutzen oder überlassen will, oder

- wenn die Betriebs- oder Funktionstüchtigkeit der Schulräume nicht gewährleistet ist.

In diesen Fällen ist eine Verpflichtung der Stadt Pulsnitz, Ersatzräume zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeines

Für die Überlassung von Schulräumen werden Gebühren nach § 11 dieser Satzung festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsschluss. Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt Vorschüsse zu leisten.

§ 11 Gebühr für die Nutzung von Schulräumen

- (1) Das Entgelt für die Nutzung von Schulräumen (einschließlich Speisesaal GS Pulsnitz) beträgt bei einer Nutzungszeit von

| | Grundschule Pulsnitz | Grundschule Oberlichtenau |
|-----------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1 Stunde (60 Minuten) | 7,50 EURO | 6,00 EURO |

Berechnet wird jede angefangene halbe Stunde.

- (2) Für die Nutzung schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände (Polylux, Fernseher, Videogeräte, Beamer, Klaviere u.ä.) wird je Nutzung ein Pauschalbetrag von je 2,50 EURO (Pulsnitz) / 2,00 EURO (Oberlichtenau) pro Nutzungstag erhoben.
- (3) Werden Schulanlagen zu Übernachtungszwecken benutzt, so beträgt die zu entrichtende Gebühr pro Person und Nacht 1,50 EURO.

§ 12 Gebührenfreie Benutzung und Gebührenermäßigung

- (1) Für Veranstaltungen
- der Stadtverwaltung Pulsnitz und der Einrichtungen der Stadt Pulsnitz und
 - die der Blutspende dienen
- werden Schulanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Für eingetragene, gemeinnützige Vereine der Stadt Pulsnitz werden nur 50 % der im § 11 Abs. 1 genannten Gebühr erhoben. Die Gebühren nach § 11 Abs. 2 und 3 sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 13
Fälligkeit der Gebührenforderung

- (1) Gebühren sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Voraus fällig.
- (2) Die Gebühr für eine fortlaufende Benutzung ist vierteljährlich nachträglich, jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzungen zur Nutzung von Schulräumen der Stadt Pulsnitz vom 25.09.2001 sowie der Gemeinde Oberlichtenau vom 26.09.2001 treten damit außer Kraft.

Pulsnitz, den 15.12.2010

Peter Graff
Bürgermeister

-Siegel-